

Status: öffentlich

Amt: Hauptamt

TOP: Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die gegenseitige Vertretung der Standesbeamten der Städte Geislingen und Rosenfeld im Verhinderungsfall

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
17.12.2020	Gemeinderat	Beschlussfassung

Sachverhalt:

Seit dem 2009 in Kraft getretenen neuen Personenstandsgesetz und der damit verbundenen Reform im Standesamtswesen wurden in Baden-Württemberg drei „Kategorien“ von Standesbeamten eingeführt: Vollstandesbeamte, Verhinderungsvertreter und Eheschließungsstandesbeamte.

Vollstandesbeamte und Verhinderungsvertreter müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen, z.B. müssen sie regelmäßig an den Fortbildungen der Akademie für Personenstandswesen in Bad Salzschlirf und zweimal jährlich an den auf Landkreisebene stattfindenden Fortbildungslehrgängen teilnehmen. Eheschließungsstandesbeamte können weitere standesamtliche Aufgaben nicht übernehmen, so dass z.B. aufgrund erhöhter Krankheitsgefahr ggf. wichtige und dringende standesamtliche Aufgaben nicht vorschriftsgemäß erledigt werden könnten.

Die Städte Geislingen und Rosenfeld möchten im Standesamtswesen dahingehend kooperieren, dass im Verhinderungsfall jeweils ein/e Standesbeamter/Standesbeamtin der anderen Stadt im Standesamtsbezirk tätig werden kann. Dies ist über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß § 54 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) zu regeln. Der vorliegende Vertrag wurde mit der Standesamtsaufsicht beim Landratsamt Zollernalbkreis abgestimmt.

Die reguläre Urlaubsvertretung ist davon nicht betroffen. Diese wird in jedem der Standesamtsbezirke wie bisher geregelt.

Beschlussvorschlag:

Dem öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß § 54 LVwVfG über die gegenseitige Vertretung der Standesbeamten der Städte Geislingen und Rosenfeld im Verhinderungsfall (Notfall) wird zugestimmt.

Anlagen:

Vertrag